

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design

Herausgeber: Hochparterre

Band: 28 (2015)

Heft: 3

Artikel: Höchste Zeit für eine Durchsetzungsinitiative

Autor: Gantenbein, Köbi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595353>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Höchste Zeit für eine Durchsetzungsinitiative

**Das Seilziehen ums Gesetz für Zweitwohnungen ist episch.
Alles wird getan, damit alles bleibt, wie es ist. Darum schlägt Hochparterre nun eine Durchsetzungsinitiative vor.**

Text:
Köbi Gantzenbein
Illustration:
Antje Reineck

«Das in Wohnungen umgebaute Alpenhotel ist keine Zweitwohnung! Die altrechtlichen Wohnungen müssen alle Rechte behalten, auf immer und ewig! Seit Einstein wissen wir, keine Zahl ist eine sichere Zahl, alles ist relativ, also auch Franz Weber!» Alle sagen den Parlamentarierinnen und Räten der Bundesversammlung in Bern, was gut und recht ist für ihr Stossen und Ziehen am Gesetz, das Franz Webers Initiative «Schluss mit dem uferlosen Bau von Zweitwohnungen» umsetzen soll.

Im Frühling ist nun der Nationalrat am Zug. Er wird die Vorlage mit allen Kräften so ändern, damit alles bleibt, wie es ist. Dass es so kommen wird, wissen wir alle. Auch Hochparterre. Anschliessend werden wohl Unterschriften für ein Referendum gesammelt, was das Durcheinander nur vergrössert. Nötig aber ist, dass bald alles klar wird und die darbende Bauwirtschaft in den Alpenkantonen, die wartenden Käuferinnen im Unterland und die Naturschützer um Franz Weber endlich erhalten, was sie sehnlich wollen: Recht, Rechtssicherheit und Aufträge.

Also will Hochparterre, wie das heutzutage so Brauch und Sitte geworden ist, bei der Bundeskanzlei in Bern eine Durchsetzungsinitiative für die Initiative «Schluss mit dem uferlosen Bau von Zweitwohnungen» zur Vorprüfung einreichen. Sie hat fünf Paragrafen.

§ 1

Zwanzig Prozent sind zwanzig Prozent. Die Stadt- und Dorfschulen sind gehalten, Uneinsichtige zu Nachhilfeunterricht in Mathematik, speziell im Dreisatzrechnen aufzubieten. Der Bund subventioniert diese Lehrmittel in Deutsch, Französisch, Italienisch und Rumantsch Grischun. Dafür wird Geld aus § 5 bezahlt.

§ 2

In den Schweizer Alpen stehen mehr als 300 000 Ferienhäuser und -wohnungen. Für die Hälfte davon ist energetische, technische und gestalterische Sanierung dringend. § 2 verpflichtet die Besitzerinnen und Besitzer, diese Sanierungen anzupacken. Das ist ein Beitrag zur Energiewende, das ist ein Stück Verschönerung der Alpen, und

das ist ein guter Auftrag für das Architektur- und Baugewerbe in den Alpen, das an den Folgen von Franz Webers «Schluss mit dem uferlosen Bau von Zweitwohnungen» zu leiden klagt. Dafür wird Geld aus § 5 bezahlt.

§ 3

Die Zweitwohner hatten allerhand webersche Schläge einzustecken. Ihr Besitz wurde zum Unwort, sie selbst titulierte man als Spekulanten, Landschaftszerstörerinnen. Die meisten Zweitwohnerinnen aber sind ihren Kurorten liebhaber verbunden als die Kampftrinker in den Skiresorts und die Horden aus den Eintagesbussen. Sie pflanzen Geranien auf ihren Fensterbrettern, grüssen Einheimische freundlich, zahlen Kehricht- und andere Gebühren und kaufen im Volg oder Coop ein. Die Kurortspfarrer sind gehalten, Massnahmen durchzuführen, die das Selbstbewusstsein der Zweitwohnenden als Stützen des Gebirges wieder aufrichten. Dafür wird Geld aus § 5 bezahlt.

§ 4

Hotels, deren Hoteliers die Lust verlieren, alte Häuser, die niemand mehr will, und Ställe, die ungebraucht in Dörfern stehen, werden zu bewirtschafteten Ferienwohnungen für Erstwohner oder für Gäste umgenutzt, oder sie werden abgebrochen. Dafür wird Geld aus § 5 bezahlt.

§ 5

Am Abend des 11. März 2012 ist dank Franz Weber und den Abstimmenden das Vermögen von gut 300 000 Leuten mehr oder weniger kräftig angestiegen. Und mit jedem Monat, in dem die unklare Lage andauert, steigt es weiter. Wer eine Zweitwohnung besitzt, ist dank eines Planungsentscheides plötzlich reicher geworden, ohne dass er dafür nur einen Finger hat krümmen müssen. Das Bundesamt für Statistik stellt diesen Gewinn fest, und § 5 nimmt ihn den Zweitwohnungsbesitzern ab. Das Geld ist zweckgebunden denen zu geben, die Nachhilfeunterricht in Mathematik gemäss § 1 brauchen; denen, die Zweitwohnungen energetisch und gestalterisch gemäss § 2 sanieren; denen, die ihr Selbstbewusstsein gemäss § 3 aufrichten wollen; und denen, die ihr Hotel, ihr altes Haus oder ihren Stall gemäss § 4 loswerden wollen. ●